

**Entgelte für den Netzzugang nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG  
zum Elektrizitätsversorgungsnetz  
der Stadtwerke Frankenthal GmbH**



*gültig ab 1. Januar 2025*

**Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung**

Entgelt für Netznutzung Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer <= 2500 Stunden		Jahresbenutzungsdauer > 2500 Stunden	
	Jahresleistungspreis €/ kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Jahresleistungspreis €/ kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Anschlussnetzebene:				
Mittelspannung	30,20	6,61	163,87	1,26
Umspannung MS/NS	27,21	10,88	297,88	0,05
Niederspannung	54,09	15,94	438,82	0,55

Entgelt für Netznutzung Monatsleistungspreissystem	Monatsleistungspreis	Arbeitspreis
	€/ kW und Monat	ct / kWh
Anschlussnetzebene:		
Mittelspannung	27,31	1,26
Umspannung MS/NS	49,65	0,05
Niederspannung	73,14	0,55

Entgelt für Messstellenbetrieb	Messstellenbetrieb €/ Zähler und Jahr
Mittelspannung	1.336,26
Umspannung MS/NS	1.969,51
Niederspannung	1.969,51
Wird für die Fernauslesung ein kundeneigener Telefon- anschluss bereitgestellt, ermäßigt sich der Preis um:	€/ Zähler und Jahr 120,00

Das Entgelt für Messstellenbetrieb beinhaltet die Messung. Diese erfolgt 12 mal jährlich.  
Bei einer abweichenden Mess- und Entnahmeebene werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042).  
Der angewandte Korrekturfaktor kann bei den Stadtwerke Frankenthal erfragt werden.

**Zählpunkte ohne Leistungsmessung**

Entgelt für Netznutzung	Arbeitspreis	Grundpreis
Anschluss:	ct / kWh	€/ Jahr
Niederspannung	9,22	65,00

**Steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung gemäß § 14a EnWG (alte Fassung)**

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung, mit denen vor dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

Verbraucher	Arbeitspreis ct / kWh	Grundpreis €/ Jahr
Elektro-Speicherheizung	4,61	65,00
Wärmepumpe	4,61	65,00
Elektromobilität	4,61	65,00

### Steuerbare Verbrauchereinrichtungen in der Niederspannung gemäß § 14a EnWG (neue Fassung)

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchereinrichtungen gilt die Regelung des § 14a EnWG, welche ab 01.01.2024 in Kraft getreten ist. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Optionen. Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung berechnet sich abhängig vom Arbeitspreis.

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default“). Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt.

Verbraucher	Modul 1	Modul 2
	Pauschale Netzentgeltreduzierung €/ Stk.	Prozentuale Arbeitspreisreduzierung Ct / kWh
SLP in NS	136,34	3,69

Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit Leistungsmessung (RLM) können nur Modul 1 wählen.

Verbraucher	Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung €/ Stk.
RLM in MS-NS < 2.500 h/a	136,34
RLM in MS-NS ≥ 2.500 h/a	136,34
RLM in NS < 2.500 h/a	136,34
RLM in NS ≥ 2.500 h/a	136,34

Nach der Regelung des § 14a EnWG können Letztverbraucher ab 01.04.2025 zusätzlich zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktlokation abrechnen (Modul 3). Die Mindestvoraussetzung dafür ist das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems. Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgelts erfolgt anhand der folgenden Tarifstufen in den ausgewiesenen Quartalen.

Tarifstufe	Arbeitspreis Ct/kWh
Hochlasttarifstufe	11,06
Standardlasttarifstufe	9,22
Niedriglasttarifstufe	2,40

Die ausgewiesenen Tarifstufen finden zu folgenden Zeiten Anwendung:

Hochlasttarifstufe	12:00 Uhr bis 12:30; 12:45 bis 13:00 Uhr; 16:30 Uhr bis 20:30 Uhr
Niedriglasttarifstufe	02:00 Uhr bis 5:00 Uhr

In der übrigen Zeit gilt der Standardtarif

Das Entgelt kann auch mit Berücksichtigung der pauschalen Reduktion nicht unter 0 € sinken.

Entgelt für Messstellenbetrieb	Messstellenbetrieb €/ Zähler und Jahr
Eintarifzähler	33,77
Zweitartfzähler	67,14

Unterjährige Ablesungen, welche durch einen Lieferantenwechsel verursacht werden, werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

**Entgelt für Jahresmehr- und Jahresminderungen** Die jeweils aktuellen Entgelte für Mehr- und Mindermengen sind auf der Internetseite des BDEW unter: [www.bdew.de](http://www.bdew.de) veröffentlicht.

#### Weitere Entgelte

Konzessionsabgabe	ct / kWh	
KAV § 2 Abs. 2 Nr. 1 a)	0,61	Frankenthal Bobenheim-Roxheim, Umlandgem. VG Heßheim, Beindersheim, Heuchelheim, Kleinniedesheim, Großniedesheim, Dirmstein, Gerolsheim
KAV § 2 Abs. 3 Nr. 1	0,11	
KAV § 2 Abs. 2 Nr. 1 b)	1,59	
KAV § 2 Abs. 2 Nr. 1 b)	1,32	
<b>KWKG-Umlage 2025</b> alle Letztverbraucher	ct / kWh 0,277	gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung
<b>Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 Strom-NEV Umlage 2025</b>	ct / kWh	gemäß § 19 Abs. 2 der StromNEV
Letztverbrauchergruppe A', B', C'	1,558	<= 1.000.000 kWh/a
Letztverbrauchergruppe B'	0,050	über 1.000.000 kWh/a
Letztverbrauchergruppe C'	0,025	über 1.000.000 kWh/a (produzierendes Gewerbe und Stromkosten > 4 % des Jahresumsatzes)
<b>Offshore-Umlage 2025</b> alle Letztverbrauchergruppe	ct / kWh 0,816	gemäß §17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Informationen zur KWKG-Umlage, Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19-Umlage und Offshore-Umlage Seite <http://www.netztransparenz.de>

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer.